



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
07.09.2026

2.90.11 Nr. 1

Kooperationsvereinbarung Cardio-Pulmonales Institut (CPI)
(Cardio Pulmonary Institute)

**Kooperationsvereinbarung
Cardio-Pulmonales Institut (CPI) (Cardio Pulmonary Institute)**

zwischen der

**Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Dr. Enrico Schleiff
Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main**

Ausführende Stelle:

Fachbereich Medizin

**vertreten durch den Dekan, Prof. Dr. Stefan Zeuzem
Universitätsklinikum, Theodor-Stern-Kai 7, 60596 Frankfurt am Main
(im Folgenden „GU“)**

und der

Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU)

mit ihrem Fachbereich Medizin

**vertreten durch ihre Präsidentin Prof. Dr. Katharina Lorenz
und für den Fachbereich Medizin Prof. Dr. Jürgen Lohmeyer
Ludwigstr. 23, 35390 Gießen**

und der

**Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG)
vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor des Max-Planck-Instituts für Herz- und
Lungenforschung, Prof. Dr. Didier Stainier, Ludwigstr. 43, 61231 Bad Nauheim**

Bisherige Fassungen:

	Senat	Verkündung
Urfassung	15.07.2026	07.09.2026

Kooperationsvereinbarung Cardio-Pulmonales Institut (CPI) (Cardio Pulmonary Institute)	07.09.2026	2.90.11 Nr. 1
---	------------	---------------

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Struktur des CPI	3
§ 2 Vollversammlung der Forschenden (Plenary Assembly of Principal Investigators/PIs)	3
§ 3 CPI-Institutsleitung (Board of Directors)	4
§ 4 Geschäftsstelle (Management Office)	4
§ 5 Aufsichtsrat (Supervisory Board)	4
§ 6 Internationaler Beirat (International Advisory Board)	4
§ 7 Lenkungsausschuss (Steering Committee)	5
§ 8 CPI Academy Committee	5
§ 9 Arbeitsstruktur der Organe des CPI	5
§ 1 Räumlichkeiten des CPI	7
§ 2 Budget	7
§ 3 Nutzung von Forschungsinfrastrukturen	7
§ 4 Personelle Zusammenarbeit	8
§ 5 Haftungsregelung	8
§ 6 Rechte an Forschungsergebnissen und deren Verwertung	8
§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz	9
§ 8 Synchronisierung der Graduiertenprogramme	10
§ 9 Qualitätskontrolle	10
§ 10 Langfristigkeit	10

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU) und die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) erneuern auf Basis des seit 2018 bestehenden Exzellenzclusters EXC2026 „CardioPulmonary Institute“ und der damit einhergehenden Kooperationsvereinbarung zur hochschulübergreifenden Organisationseinheit, die hochschulübergreifende Einrichtung „Cardio Pulmonary Institute – CPI“ unter Mitwirkung des Max-Planck-Instituts für Herz- und Lungenforschung (MPI-HL) gemäß § 53 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021. Mit der Unterzeichnung der hier vorliegenden Vereinbarung treten sowohl die Kooperationsvereinbarung zwischen GU, JLU und MPI-HL vom 29.11.2017 als auch die zugehörige Ergänzende Kooperationsvereinbarung vom 19.03.2018 außer Kraft und werden durch diese neue Kooperationsvereinbarung ersetzt:

Präambel

Unter Wahrung der jeweiligen Selbstständigkeit und der Zwecksetzung der mitwirkenden Einrichtungen GU, JLU und MPI-HL (im Folgenden auch: die Partner) wird auf der Grundlage der erfolgreichen, bestehenden, wissenschaftlichen Zusammenarbeit insbesondere in den Exzellenzinitiativen I, II und der Exzellenzstrategie I eine weitere organisatorische und personelle Verzahnung und die Weiterführung des CPI angestrebt. Wissenschaftliche und strukturelle Ziele des CPI sind die Erforschung von vaskulären und parenchymatösen Erkrankungen des Herzens und der Lunge zu verbessern und nachhaltig zu stärken. Themen der Grundlagenforschung zum kardiopulmonalen System und der translationalen Forschung auf diesem Gebiet stehen – unter Beachtung des DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft)-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ im Mittelpunkt dieses Konzeptes. Die beiden Universitäten haben im Rahmen der Exzellenzstrategie II des Bundes und der Länder mit dem Fortsetzungsantrag für das Exzellenzcluster EXC2026 das CPI weiterhin als Verbundprojekt beantragt, die verbindliche Förderzusage für das EXC 2026/2 erfolgte am 23.06.2025 mit dem Bewilligungsbescheid der DFG.

Kooperationsvereinbarung Cardio-Pulmonales Institut (CPI) (Cardio Pulmonary Institute)	07.09.2026	2.90.11 Nr. 1
---	------------	---------------

I. Struktur, Leitung und Gremien des CPI

§ 1 Struktur des CPI

(1) Die Partner verfolgen in dem CPI gemeinsame Forschungsziele, die im Detail in dem gemeinsam formulierten Exzellenzclusterantrag mit dem Titel „Cardio-Pulmonary Institute“ vom 22.08.2024 beschrieben werden.

Wichtigste wissenschaftliche und strukturelle Ziele des CPI sind die:

- Entschlüsselung neuer molekularer und zellulärer Mechanismen, die bei Erhaltung und Erkrankung des Herzens und der Lunge eine Rolle spielen.
- Nutzung der Erkenntnisse um neue, präzisere Therapien für Herz- und Lungenerkrankungen zu entwickeln.
- Ausbildung und Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen (Studium, Promotion, Postdoc).

(2) Zur Durchführung der Kooperation werden im CPI die folgenden Organe (O), Gremien (G) und Einrichtungen (E) gebildet:

- a) O1) die Vollversammlung der Forscherinnen und Forscher (Plenary Assembly of Principal Investigators/PIs)
- b) O2) die CPI-Institutsleitung (Board of Directors)
- c) O3) der Aufsichtsrat (Supervisory Board)
- d) G1) der Internationale Beirat (International Advisory Board)
- e) G2) ein Lenkungsausschuss (Steering Committee)
- f) G3) der CPI Academy Ausschuss (CPI Academy Committee)
- g) E1) die Geschäftsstelle (Management Office)

Das CPI kann gemäß Ordnung des Exzellenzclusters (GeschO §3 (3)) weitere organisatorische Einheiten schaffen. Hierüber entscheidet die Institutsleitung gemäß GeschO §3 (3).

(3) Das CPI gibt sich eine Geschäftsordnung (Anlage 2), die auch die detaillierte Zusammenarbeit der Strukturen des Exzellenzclusters (GeschO §2 (2-5)) sowie die jeweiligen Aufgaben der Organe und Gremien des CPI regelt und die von der Institutsleitung einvernehmlich beschlossen wird.

§ 2 Vollversammlung der Forschenden (Plenary Assembly of Principal Investigators/PIs)

(1) Der Vollversammlung gehören alle im Exzellenzclusterantrag genannten Forschenden (PIs) des CPI an. Zu den Forschenden (PIs) des CPI können durch die Institutsleitung im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Partner berufen werden, welche exzellente Grundlagen- oder translationale Forschung in Bezug auf das Themengebiet des CPI betreiben.

(2) Über die Beendigung der Mitgliedschaft zur Vollversammlung entscheidet die CPI-Institutsleitung im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss. Die Beendigung der Mitgliedschaft kommt in Betracht bei Verzicht der Forschenden(PI) auf diese, bei Divergenz der Forschungsschwerpunkte des CPI und denen der Forschenden(PI) oder bei anhaltender Nichterfüllung der Exzellenzanforderungen des CPI durch die Forschenden (PI) sowie bei Ortswechsel oder Verletzung der in GeschO §5 genannten Pflichten. Eine Beendigung kann in den beiden letztgenannten Fällen nur im Einvernehmen mit dem Board-Mitglied des jeweiligen Partners (§ 3 Abs. 1) erfolgen.

(3) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der CPI-Institutsleitung einberufen gemäß GeschO § 6 (1-4).

(4) Die Vollversammlung wählt die CPI-Institutsleitung und die Mitglieder des Lenkungsausschusses gemäß GeschO § 6 (5).

Kooperationsvereinbarung Cardio-Pulmonales Institut (CPI) (Cardio Pulmonary Institute)	07.09.2026	2.90.11 Nr. 1
---	------------	---------------

§ 3 CPI-Institutsleitung (Board of Directors)

(1) Die CPI-Institutsleitung besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils eines der GU, eines der JLU und eines dem MPI-HL als wissenschaftliches Mitglied angehören müssen. Sie werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder der Vollversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Nach Wahl der Institutsleitung wird das für die Institutsleitung nominierte Mitglied jeweils durch die Präsidentin/den Präsidenten der entsendenden Universität (GU oder JLU) bestellt (s. auch GeschO § 7 (3-6)).

(2) Die Institutsleitung leitet das CPI und koordiniert die Aufgaben des CPI. Sie entscheidet über die Verteilung der im Rahmen der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern bewilligten Mittel innerhalb des Instituts gemäß dem gemeinsamen Exzellenzcluster-Antrag. Entscheidungen, die einen einzelnen Partner (z.B. Infrastrukturen des jeweiligen Partners) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Partner getroffen. Die Institutsleitung ist ferner verantwortlich für die Koordination der organisatorischen und strategischen sowie wissenschaftlichen Ausrichtung des CPI. Die Institutsleitung ist gegenüber dem Aufsichtsrat zur Rechenschaft verpflichtet und übergibt diesem einmal jährlich den Rechenschaftsbericht. Die Institutsleitung vertritt das Institut innerhalb der dem Institut zugehörigen Beteiligten und gegenüber der DFG, sie tagt mind. viermal im Jahr (gemäß GeschO § 7 (1)).

§ 4 Geschäftsstelle (Management Office)

(1) Der CPI-Institutsleitung ist die Geschäftsstelle (=Institutsverwaltung) zugeordnet, die an den beteiligten Universitäten angesiedelt ist. Sie besteht aus dem Projektmanagement und weiteren Mitarbeitenden („officers“). Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden von der Institutsleitung eingestellt.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Institutsleitung bei den laufenden Angelegenheiten und kooperiert zu diesem Zweck mit den Verwaltungen der beteiligten Universitäten und dem MPI-HL. Die Geschäftsstelle ist gegenüber der Institutsleitung weisungsgebunden, ihre Zuständigkeit regelt die GeschO gemäß § 10 (2).

§ 5 Aufsichtsrat (Supervisory Board)

Der Aufsichtsrat besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten der GU, der JLU sowie der MPG (der einen ständigen Stellvertreter benennen kann) und den Dekaninnen/Dekanen der jeweiligen Fachbereiche Medizin der GU und der JLU sowie einem vom Präsidenten/von der Präsidentin der MPG benannten weiteren Wissenschaftlichen Mitglied der MPG, z.B. einer Direktorin/einem Direktor des Max Planck-Instituts für Herz und Lungenforschung (MPI-HL). Die Aufsichtsratsmitglieder können sich im Übrigen im Einzelfall durch von ihnen beauftragte Personen vertreten lassen. Der Aufsichtsrat berät die CPI-Institutsleitung und prüft den jährlichen Rechenschaftsbericht. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der CPI-Institutsleitung sein (Vgl. GeschO § 11).

§ 6 Internationaler Beirat (International Advisory Board)

(1) Der internationale Beirat besteht aus insgesamt zehn international ausgewiesenen Persönlichkeiten aus der Wissenschaft inklusive zwei Patientenvertretenden aus den Bereichen Lungenerkrankungen und Herz-Kreislauferkrankungen. Jeweils zwei Mitglieder werden von den beteiligten Einrichtungen GU, JLU und MPI-HL auf Vorschlag des Lenkungsausschusses benannt, zwei Mitglieder von allen Beteiligten gemeinsam. Ein Patientenvertreter/eine Patientenvertretende wird von der JLU und ein Patientenvertreter/eine Patientenvertretende wird von der GU auf Vorschlag des Lenkungsausschusses benannt. Die Mitglieder des internationalen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich (Vgl. GeschO §12).

(2) Der internationale Beirat tritt alle zwei Jahre zusammen. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung der Entwicklung des Instituts
- b) Stärkung der Sichtbarkeit des Instituts national wie international.
- c) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des CPI.

(3) Die Begutachtung des MPI-HL durch den Fachbeirat des MPI-HL bleibt hiervon unberührt.

Kooperationsvereinbarung Cardio-Pulmonales Institut (CPI) (Cardio Pulmonary Institute)	07.09.2026	2.90.11 Nr. 1
---	------------	---------------

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person zum Vorsitz (Vgl. GeschO § 12 (4)).

§ 7 Lenkungsausschuss (Steering Committee)

(1) Der Lenkungsausschuss besteht aus jeweils drei gleichberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern der beteiligten Einrichtungen (GU, JLU und MPI-HL), die von der Vollversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, eine Wiederwahl ist möglich. Zudem wird die CPI Academy durch zwei gewählte Vertretende repräsentiert, die ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, eine Wiederwahl ist auch hier möglich. Der Lenkungsausschuss tagt mind. einmal pro Jahr (Vgl. GeschO § 9).

(2) Der Lenkungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der CPI-Institutsleitung
- b) Beteiligung bei der Berufung und Abberufung neuer Mitglieder
- c) Beratung zur wissenschaftsstrategischen Weiterentwicklung des CPI

(3) Der Lenkungsausschuss kann sich mit Vertreterinnen/Vertretern weiterer wissenschaftlicher Bereiche (z.B. Plattformen wie Biobanking und Imaging, aber auch dem Nachwuchsbereich der CPI-Academy) zur wissenschaftsstrategischen und technologischen Weiterentwicklung des Instituts abstimmen.

§ 8 CPI Academy Committee

Das CPI Academy Committee besteht aus jeweils zwei Vertretenden der drei Partner (JLU, GU und MPI-HL). Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Lenkungsausschusses mit einer Amtszeit von je drei Jahren vom Board of Directors (BoD) benannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Aufgaben des CPI Academy Committees regelt die GeschO unter § 13.

§ 9 Arbeitsstruktur der Organe des CPI

Die detaillierte Ausgestaltung der Arbeit der Organe des CPI (Wahlen, Beschlussfassung, Protokollführung) ist in der GeschO unter § 14 dargelegt.

II. Promotionsverfahren

(1) Am CPI können Promotionsvorhaben durchgeführt und betreut werden. Für die Durchführung dieser Promotionsverfahren gelten die Regelungen der einschlägigen Promotionsordnungen der jeweiligen Fachbereiche der beteiligten Hochschulen, sofern in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

(2) Die Annahme von Promovierenden aus dem CPI erfolgt unter den Voraussetzungen der jeweiligen Promotionsordnung.

(3) Jede Forscherin und jeder Forscher des CPI (PI) kann, wenn diese/dieser mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation i. S. d. §22 Absatz 2 Satz 1 HHG besitzt, d.h. Professorin oder Professor ist oder über eine Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen verfügt, zur Erstbetreuerin oder zum Erstbetreuer einer Promotion aus dem CPI bestellt werden. Die Prüfung auf habilitationsäquivalente Leistungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Ausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

(4) Die erfolgreiche Promotion wird durch eine universitäre Promotionsurkunde bescheinigt, die die Siegel und die Unterschriften der Dekaninnen/der Dekane der einzelnen Fachbereiche der beteiligten Universitäten, das Max-Planck-Logo (Minerva) und des CPI trägt.

III. Ph.D.-Verfahren

- (1) Zur Verleihung eines Ph.D.-Grades im Bereich der Herz-Lungenforschung wird am CPI ein kooperativer Ph.D.-Ausschuss gebildet. Der Ph.D.-Ausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Ph.D.-Verfahrens gemäß der „Ordnung des Fachbereichs Medizin“ der GU und der „Ordnung des Fachbereichs Medizin“ der JLU für das Promotionsprogramm „Ph.D. in Cardiopulmonary Science“ zuständig.
- (2) Der Ph.D.-Ausschuss besteht gemäß der unter (1) genannten Ordnung für das Promotionsprogramm „Ph.D. in Cardiopulmonary Science“ aus:
- a) Sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der CPI Faculty sind und von denen jeweils zwei von einer der beteiligten Einrichtungen (GU, JLU, MPG) stammen;
 - b) Drei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die promoviert sind und von denen jeweils eine/einer von der GU, der JLU und dem MPI-HL stammen und;
 - c) Einem Mitglied aus der Gruppen der Studierenden, das nach der unter (1) genannten Ordnung zum Ph.D.-Verfahren zugelassen und an der GU oder der JLU immatrikuliert ist.
- (3) Die detaillierten Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ph.D.-Ausschusses und der durch den Ausschuss zu betreuenden Promovierenden sind in der unter (1) genannten Ordnung „Ordnung des Fachbereichs Medizin der GU und der Ordnung des Fachbereichs Medizin der JLU für das Promotionsprogramm „Ph.D. in Cardiopulmonary Science“ (Anlage X) festgelegt.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Ph.D.-Verfahrens wird gemäß der unter (1) genannten Ordnung durch eine universitäre Ph.D.-Urkunde bescheinigt, die die Siegel der beiden beteiligten Universitäten und Unterschriften der Dekaninnen/der Dekane der beiden medizinischen Fachbereiche der Universitäten sowie das das Max-Planck-Logo (Minerva) und die Unterschrift des MPI-HL trägt.

IV. Habilitationsverfahren

Jede Forscherin und jeder Forscher (PI) des CPI besitzt das Recht, auf der Basis der jeweiligen Habilitationsordnungen an einer der beiden beteiligten Universitäten die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens zu beantragen.

V. Berufungsverfahren

Berufungsverfahren an den beteiligten Universitäten, die das Themengebiet des CPI betreffen, sollen in enger Absprache untereinander erfolgen. Bei Professuren, die aus Mitteln des CPI finanziert werden, kann die Institutsleitung einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission abgeben. Das CPI kann in beiden Fällen (vgl. Satz 1 und 2) mind. zwei und bis zu drei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Berufungskommission vorschlagen. Die jeweilige Universität soll diesen Vorschlag berücksichtigen, Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgeschlagenen Mitglieder für die Mitgliedschaft in der Berufungskommission geeignet sind und Absatz 3 der GeschO unter § 15 nicht entgegensteht. Gleiches – vgl. Satz 1 bis 5 – gilt sinngemäß und im notwendig gebotenen Umfang im Rahmen dieser Kooperation auch grundsätzlich für die Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der einzubindenden Universitäten an Berufungsverfahren des MPI-HL.

Näheres regelt die GeschO unter § 15 (1-3)

Kooperationsvereinbarung Cardio-Pulmonales Institut (CPI) (Cardio Pulmonary Institute)	07.09.2026	2.90.11 Nr. 1
---	------------	---------------

VI. Nachwuchsförderung

Die beteiligten Universitäten haben zusammen mit dem MPI-HL und dem CPI eine „Cardio-Pulmonale Forschungsakademie“ (CPI-Academy) gegründet, welche die bestehenden Graduiertenprogramme sowie die Postdoktoranden- und Early Career-Programme des CPI zusammenfasst und koordiniert. Die letztgenannten umfassen unter anderem die Einrichtung sogenannter übergeordneter Ausbildungsmodule, Junior Symposien, methodische Workshops, Mentoring Programme und Karriereprogramme für Grundlagen- und klinische Forscher auf kardio-pulmonalen Themengebieten.

VII. Ausgestaltung der Zusammenarbeit

§ 1 Räumlichkeiten des CPI

Die beteiligten Einrichtungen GU, JLU und MPI-HL stellen dem CPI an den jeweiligen Standorten für die im Exzellenzclusterantrag ausgewiesenen Projekte des CPI angemessene Räumlichkeiten (Forschungslabore) zur Verfügung, für deren Nutzung auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung keine Kosten gegenüber dem CPI geltend gemacht werden. Angemessen sind die Forschungsflächen, die zur Verfolgung der Forschungsziele erforderlich sind, so wie sie im Antrag zur Exzellenzstrategie dargestellt sind.

§ 2 Budget

- (1) Das Budget des CPI setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
 - a) Jede oder jeder PI des CPI verfügt über ein ihr oder ihm zugeordnetes grundständiges Budget (FuL Mittel der Universitäten, Haushalt des MPI-HL) sowie über ein ad personam oder im Kontext seiner/ihrer Arbeitsgruppe eingeworbenes Drittmittelbudget. Diese Mittel verbleiben vollständig unter der Hoheit der/des jeweiligen PI, welche/r unter angemessener Berücksichtigung ihrer/seiner Lehr- und Forschungsverpflichtung außerhalb des CPI darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang diese Mittel zur Verfolgung der gemeinsamen Forschungsziele des Cardio-Pulmonales Institutes eingebracht werden.
 - b) Die an die mitwirkenden Einrichtungen im Rahmen der Exzellenzstrategie weitergeleiteten Forschungsförderungsmittel stehen dem CPI nach den Vorgaben der DFG zur Verfügung. Die interne Verteilung erfolgt durch die zuständigen Gremien des CPI gemäß der Antragstellung zur Exzellenzstrategie.
 - c) Die Zuweisung der Programmpauschale des CPI an die drei Partnerstandorte erfolgt in entsprechender Anwendung der Grundsätze der CPI-Budgetverteilung.
- (2) Alle Drittmiteleinahmen der PIs und des CPI, auch aus Industriekooperationen, werden so vereinbart, dass sie in der leistungsorientierten Mittelzuweisung des Landes Hessen Berücksichtigung finden, sofern diese für die jeweiligen Partnerstandorte gilt.
- (3) Weitere Details zur internen Mittelverteilung des CPI bezüglich der flexiblen Mittel des Clusters ergeben sich gemäß der GeschO § 16 (2-3).

§ 3 Nutzung von Forschungsinfrastrukturen

Im Rahmen dieses CPI entstehende und den Forschungszwecken des Institutes gewidmete Forschungsinfrastrukturen und technologischen Plattformen stehen grundsätzlich allen Mitgliedern des CPI, soweit rechtlich möglich, zur Verfügung. Nutzungsordnungen, welche Kostenerstattungen für Verbrauchsmaterialien einschließen, regelt das Nutzungsrecht im Detail. Darüber hinaus gewähren die Träger des CPI (GU, JLU, MPI-HL) allen PIs dieses Institutes zur Durchführung der Clusterforschungsarbeiten den standortübergreifenden Zugang zu allen Infrastruktureinrichtungen der Trägereinrichtungen auf der Basis der jeweils geltenden Nutzungsordnungen, in Anwendung der Regelungen für interne Nutzer. Für die Max-Planck-Gesellschaft bezieht sich der Zugang zu

Kooperationsvereinbarung Cardio-Pulmonales Institut (CPI) (Cardio Pulmonary Institute)	07.09.2026	2.90.11 Nr. 1
---	------------	---------------

Infrastruktureinrichtungen ausschließlich auf die Infrastruktureinrichtungen des MPI-HL. Ein Anspruch der Partner auf eine Erweiterung von Kapazitäten oder Ersatzbeschaffung besteht nicht.

§ 4 Personelle Zusammenarbeit

(1) Soweit im Rahmen der Kooperation Mitarbeiter/-innen eines Partners (nachfolgend: Arbeitgeber) bei dem/den anderen Partner(n) (nachfolgend: Einsatzstelle) tätig werden sollen, gilt Folgendes: Die Partner sind sich darüber einig, dass das Personal auch während der Tätigkeit in einer Einsatzstelle in arbeitsrechtlicher Hinsicht weiterhin dem Weisungsrecht seines Arbeitgebers unterworfen bleibt. Ferner besteht Einigkeit, dass das Personal arbeitsrechtlich nach wie vor im Betrieb seines Arbeitgebers eingegliedert bleibt, eine betriebliche Einbindung in die Betriebsorganisation der Einsatzstelle findet nicht statt.

(2) Zwischen den Partnern besteht zudem Einigkeit darüber, dass das Personal während der Erledigung von Tätigkeiten in der Einsatzstelle dem dortigen Hausrecht und den dort geltenden sicherheitsrechtlichen Bestimmungen unterliegt.

(3) Soweit sich die Partner entgegen Absatz 1 nicht in der Lage sehen, dass das Weisungsrecht und die betriebliche Eingliederung des Personals beim Arbeitgeber verbleibt, stellen die Partner sicher, dass das Personal für die Zeit der Tätigkeit vertraglich bei der Einsatzstelle angestellt wird.

§ 5 Haftungsregelung

Die Partner haften einander nur für Schäden, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftung für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bleibt unberührt und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Partner haften nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Einrichtungen nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang aufrechterhalten werden können bzw. ihr Betrieb aufgrund behördlicher Auflagen eingeschränkt oder eingestellt werden muss.

§ 6 Rechte an Forschungsergebnissen und deren Verwertung

(1) Jeder Partner bleibt Inhaber der Schutzrechte, Kenntnisse und Materialien, die sie/er in die Kooperation eingebracht hat. Die Partner gewähren einander, auf Verlangen und soweit sie dazu berechtigt sind, ein auf die Dauer und Zwecke der Kooperation begrenztes, einfaches, nicht- unterlizensierbares, nicht-übertragbares und unentgeltliches Recht, von einem Partner eingebrachte Schutzrechte, Kenntnisse und Materialien zur Durchführung der Kooperation zu nutzen. Für eine hierüber hinausgehende (insbesondere kommerzielle) Nutzung an Alt-schutzrechten werden sich die Partner bei Bedarf gesondert abstimmen.

(2) Entstehen im Rahmen dieser Kooperation Erfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Arbeitnehmererfindergesetzes, stehen diese dem Partner zu, bei dem sie entstanden sind. Gemeinschaftserfindungen stehen den Partnern gemeinsam zu. Die Anteile bestimmen sich nach der Bedeutung des jeweiligen schöpferischen Beitrags zur Gemeinschaftserfindung. Für gemeinschaftliche im Rahmen der wissenschaftlichen Aktivitäten des CPI entstandene Erfindungen werden von den an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Partnern unbeschadet der Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes gemeinschaftlich Schutzrechte nachgesucht. Hierzu werden die Transfereinrichtungen der Träger dieses CPI (GU: Innovectis, Gesellschaft für Innovations-Dienstleistungen mbH; JLU: TransMit; MPI-HL: Max-Planck-Innovation) in Anspruch genommen. Zwischen diesen Transferorganisationen soll bei standortübergreifenden Erfindungen ein gemeinschaftliches Vorgehen auf der Basis eines zu diesem Zweck zu erstellenden Kooperationsvertrages abgesprochen werden. Auf dieser Basis treffen die Partner auch hinsichtlich der Kosten einer Erfindungsverfolgung eine Regelung, wobei im Grundsatz die Kosten von den Partnern entsprechend ihren Erfindungsanteilen zu tragen sind. Die Höhe der Erfindungsbeteiligung der Partner wird nach Vorschlag durch die Erfindergemeinschaft durch die Vertragsparteien endgültig und einvernehmlich nach deutschem Recht und marktüblichen Konditionen gemäß des EU-Beihilfenrecht festgelegt.

Kooperationsvereinbarung Cardio-Pulmonales Institut (CPI) (Cardio Pulmonary Institute)	07.09.2026	2.90.11 Nr. 1
---	------------	---------------

(3) Sollte ein Partner beabsichtigen, eine gemeinsame Erfindung ganz oder teilweise (d.h. bezüglich einzelner Länder/Jurisdiktionen) nicht zum Schutzrecht anzumelden, die Anmeldung eines gemeinsamen Schutzrechts nicht weiter zu verfolgen oder ein erteiltes gemeinsames Schutzrecht aufzugeben, so wird dieser Partner die anderen Partner mindestens acht (8) Wochen vor Ablauf maßgeblicher Fristen über diese Absicht informieren. Die anderen Partnern sind sodann berechtigt, die gemeinsame Erfindung im eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden oder das jeweilige gemeinsame Schutzrecht gegen Übernahme der weiter entstehenden Kosten und der Verpflichtung zur Zahlung einer Erfindervergütung auf Basis der bei der/den übernehmenden Partner/n geltenden Regelungen zu übernehmen, ohne hierdurch jedoch einen direkten Anspruch des/der jeweiligen Arbeitnehmererfinder/s zu begründen. Wenn ein Partner eine gemeinsame Erfindung nach Maßgabe dieses § 6 allein anmeldet, wird er allein Inhaber der darauf basierenden Patentrechte. Wenn der andere oder die anderen Partner vom Recht zur Übernahme keinen Gebrauch macht oder machen, ist der Partner berechtigt, seinen Anteil den Arbeitnehmererfindern zur Übernahme anzubieten und – wenn sein Arbeitnehmererfinder dies ablehnen – Freistellung von den weiteren Kosten und Risiken der Einreichung und/oder Aufrechterhaltung der Patentanmeldung zu verlangen.

(4) Kein Rechtsinhaber ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartners über deren Anteile an der Gemeinschaftserfindung zu verfügen, unabhängig davon auf wessen Namen die Gemeinschaftserfindung angemeldet ist. Die Zustimmung zur Verfügung darf nicht unbillig verweigert werden. Die an der Erfindung beteiligten Partner/Erfinderinnen/Erfinder der Hochschulen behalten sich insoweit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht für ihre eigenen wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungszwecke vor.

(5) Jeder Partner trägt die an ihre Mitarbeitenden zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütungen selbst.

(6) Entstehen im Rahmen dieser Kooperation Arbeitsergebnisse, stehen diese dem Partner zu, bei dem sie entstanden sind. Arbeitsergebnisse, die bei mehreren Partnern oder durch das Zusammenwirken mehrerer Partner entstehen, stehen den Partnern gemeinsam zu (Gemeinschaftsergebnisse). Die Anteile bestimmen sich nach der Bedeutung des jeweiligen schöpferischen Beitrags zum Gemeinschaftsergebnis. Im Falle einer kommerziellen Verwertung der Arbeitsergebnisse bzw. Gemeinschaftsergebnisse werden die Partner im Rahmen einer separaten Vereinbarung eine angemessene Vergütung vereinbaren.

Alle Partner räumen sich an Arbeitsergebnissen und daran bestehende Schutzrechten ohne gesonderte weitere Vereinbarung zur Durchführung der Kooperation und Dauer des Projekts ein unentgeltliches, nicht übertragbares, nicht unterlizensierbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

Nach Ende des Forschungsprojekts hat jeder Partner an den Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, und unentgeltliches Recht zur nicht kommerziellen Nutzung für Zwecke der Forschung und Lehre.

(7) Die von den Partnern im Rahmen der Kooperation erzielten Arbeitsergebnisse sind grundsätzlich zur Veröffentlichung bestimmt. Die Partner werden bei wissenschaftlichen Publikationen, die aus dieser Kooperation hervorgehende Gemeinschaftsergebnisse bzw. Gemeinschaftserfindungen berühren, auf die Belange der jeweils anderen Partner Rücksicht nehmen und diesen vor Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(8) Die Partner werden ihre und die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Veröffentlichung vorgelegter Arbeiten von Bachelor- und Masterstudierenden, Doktoranden und Habilitanden gegenseitig berücksichtigen.

§7 Vertraulichkeit und Datenschutz

„Vertrauliche Informationen“ sind alle zwischen den Partnern im Rahmen des eingangs definierten Forschungsprojekts ausgetauschten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind und unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Diese sind als vertraulich zu behandeln. Mündlich oder durch visuelle Darstellung offenbarte Informationen werden als vertraulich geschützt behandelt, sofern der offenbarende Partner zum Zeitpunkt der Offenlegung angibt, dass sie vertraulicher Natur sind und dem empfangenden Partner innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen eine schriftliche Zusammenfassung dieser Offenlegung mit der oben genannten Kennzeichnung danach übermittelt.

Kooperationsvereinbarung Cardio-Pulmonales Institut (CPI) (Cardio Pulmonary Institute)	07.09.2026	2.90.11 Nr. 1
---	------------	---------------

- (1) Jeder Partner wird vertrauliche Informationen des anderen Partners den eigenen am Forschungsprojekt beteiligten Angehörigen nur insoweit offenlegen, wie dies zur Durchführung des Forschungsprojekts unmittelbar erforderlich ist.
- (2) Die vorstehende Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt, wenn derjenige, der die vertraulichen Informationen empfangen hat, nachweist, dass:
- a) die vertraulichen Informationen allgemein bekannt oder zugänglich sind oder werden, ohne dass dem ein Bruch dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugrunde liegt;
 - b) ihm die vertraulichen Informationen des Partners - unabhängig von der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag - aufgrund von eigener Forschungs- und Entwicklungsarbeit bekannt geworden sind;
 - c) er die vertraulichen Informationen unabhängig von diesem Vertrag von Dritten erlangt hat, ohne dass dem ein Bruch dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugrunde liegt.
- (3) Sofern ein Partner von Gesetzes wegen, per Verwaltungsakt oder sonstigem Rechtsakt oder durch gerichtliches Urteil dazu verpflichtet ist, vertrauliche Informationen zu offenbaren, wird er den Partner, dessen vertrauliche Informationen hiervon betroffen sind, unverzüglich über die Aufforderung schriftlich informieren und das weitere Vorgehen mit diesem abstimmen.
- (4) Die Partner verpflichten sich, soweit gesetzlich keine andere Frist gilt, bis drei (3) Jahre nach Abschluss des Forschungsprojekts alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertrages vom jeweils anderen Partner übermittelt werden, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nicht offen zu legen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Empfänger der vertraulichen Informationen diese samt aller digitalen oder sonstigen Kopien entweder zurücksenden oder auf Wunsch des übermittelnden Partners zerstören. Der Empfänger der vertraulichen Informationen ist berechtigt, eine Kopie für gesetzlich oder wissenschaftlich notwendige Nachweiszwecke zu behalten und lediglich für diese Zwecke zu nutzen. Die Partner verpflichten sich, dass die ihnen aus der Aus- und Durchführung dieser Vereinbarung anfallenden bekannt werdenden personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet werden.

§ 8 Synchronisierung der Graduiertenprogramme

Die bereits an allen Standorten bestehenden Graduiertenprogramme auf dem Themengebiet der kardiovaskulären und pulmonalen Forschung wurden auf der Grundlage der Leitlinien der beteiligten Einrichtungen aufeinander abgestimmt und standortübergreifend geöffnet, dies wird entsprechend fortgeführt.

§ 9 Qualitätskontrolle

Die Partner verpflichten sich, den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG) und auch insbesondere die Richtlinien der good laboratory practice / good clinical practice umzusetzen. Die Mitglieder folgen den Vorgaben des erarbeiteten „CPI Code of Conduct“.

§ 10 Langfristigkeit

- (1) Es ist angestrebt, das CPI als langfristige gemeinsame Struktur der tragenden Partner GU, JLU und MPI-HL zu etablieren. Kernelement dieses Bestrebens war, im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder zwei 7-jährige Cluster-Förderungen zur Finanzierung des CPI einzuwerben, dies ist mit dem erfolgreichen Fortsetzungsantrag für 2026-2032 gelungen. Für im Rahmen dieser Förderung neu eingerichtete Professuren übernehmen die GU und die JLU langfristige Bestandsgarantien (wie im Fortsetzungsantrag separat ausgeführt).
- (2) Zudem ist es erklärter Wille der am CPI mitwirkenden Partnern, über die zweite Förderperiode der Exzellenzstrategie hinaus durch Widmung interner Mittel und durch Erschließung weiterer externer Finanzierungsmöglichkeiten den langfristigen Bestand des CPI zu gewährleisten. Die Kündigungsmöglichkeit gemäß Ziffer VIII. der Kooperationsvereinbarung Cardio-Pulmonales Institut (CPI) bleibt davon unberührt.

Kooperationsvereinbarung Cardio-Pulmonales Institut (CPI) (Cardio Pulmonary Institute)	07.09.2026	2.90.11 Nr. 1
---	------------	---------------

(3) Bei Änderungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Neuregelung im deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 2b UStG, werden die für die Änderungen relevanten Inhalte dieser Kooperationsvereinbarung aufgrund von Verhandlungen der Partner im guten Einvernehmen entsprechend angepasst.

VIII. Vertragsbeginn

Diese Vereinbarung beginnt mit Zugang der offiziellen Förderungsbewilligung.

IX. Kündigung

Die MPG ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Auslauffrist von 6 Monaten zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern wird hierdurch nicht berührt.

Um im Falle der Kündigung Nachteile für laufende Promotionsverfahren nach II. und III. zu vermeiden, werden die Partner über den Kündigungstermin hinaus erforderliche Abwicklungsmodalitäten zu gegebener Zeit eine gesonderte Vereinbarung schließen.

X. Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vereinbarung haben die Senate der GU und der JLU sowie die Präsidien der GU und der JLU zugestimmt.

(2) Mündliche und schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der unbeabsichtigten Regelungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien wissenschaftlich und wirtschaftlich gewollt haben.